

Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung bzw. Patientenvertretung

19. November 2019

Evelyn Kubatz Bachmann

Behördenmitglied
der KESB Kreis Bülach Süd

Programm:

- Aufgaben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
- Urteilsfähigkeit bzw. Urteilsunfähigkeit (UUF) als zentrale Begriffe für Vorsorgeauftrag und medizinische Entscheide
- Vorsorgeauftrag - die konkreten Fragestellungen
- Abgrenzungsfragen zur Vollmacht und gesetzliche Vertretungsrechte
- Medizinische Entscheidung:
Patientenverfügung und Patientenvertretung

Aufgaben der KESB

Neuerungen ab 1.1.2013

- Kommunale Vormundschaftsbehörden wurden per 31. Dezember 2012 abgeschafft. Kindes- und Erwachsenenschutz ist aber weiterhin **Gemeindeaufgabe**. 13 KESB Organisationen im Kanton Zürich
- Die KESB ist eine **Fachbehörde** (interdisziplinäre Zusammensetzung)
- Mitglieder werden aufgrund **Sachverstand**, den sie für die Aufgabe mitbringen müssen, ausgewählt
- Entscheide werden i.d.R. durch **drei Mitglieder** getroffen (Ausnahme Vorsorgeauftrag)

Aufgaben der KESB

Zentrale Revisionsanliegen im Erwachsenenschutz

- Förderung der Selbstbestimmung: Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung
- Schutz von urteilsunfähiger Personen: Vertretungsrechte durch nahestehende Personen (Stärkung der Familie)
- massgeschneiderte Massnahmen: Verhältnismässigkeit

Aufgaben der KESB

Arten von massgeschneiderten Massnahmen

- Begleitbeistandschaft
- Vertretungsbeistandschaft
 - mit Einkommens- und Vermögensverwaltung
- Mitwirkungsbeistandschaft
- umfassende Beistandschaft

Voraussetzung:

Schwächezustand (im Gesetz definiert) und Schutzbedarf (Kausalität) und Vehältnismässigkeit

Aufgaben der KESB

Förderung der Selbstbestimmung

Selbstvorsorge - Autonomie

- Vorsorgeauftrag
- Patientenverfügung

Schutz von urteilsunfähigen Personen

Von Gesetzes wegen

- Vertretung durch Ehegatten/eingetragenen Partner
- Vertretung bei medizinischen Massnahmen

Urteilsfähigkeit und -unfähigkeit

Was bedeutet Urteilsfähigkeit?

- Art. 16 ZGB: jede Person, welcher nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln, **ist** urteilsfähig
- Fehlt es an der Urteilsfähigkeit können keine rechtlichen Wirkungen erzielt werden (Handlungsfähigkeit)

Urteilsfähigkeit und -unfähigkeit

- Willensbildungsfähigkeit
 - Minimum an Einsichts- und Beurteilungsfähigkeit, realitätsbezogene Einschätzung der Folgen, Fähigkeit zur Bildung von Motiven
- Willensumsetzungsfähigkeit
 - Handeln entsprechend der gewonnenen Erkenntnis, frei und unbeeinflusst
- Feststellung:
 - Arzt, Gespräch
- UF bedeutet, Person begreift die Tragweite des eigenen Handelns und ist fähig, sich entsprechend dieser Einsicht zu verhalten

Fragestellung

Was ist ein Vorsorgeauftrag (VA)?

- Eine schriftliche Absichtserklärung, in der festgehalten ist, wer für sie entscheiden soll, wenn sie urteilsunfähig und damit handlungsunfähig geworden sind
- VA wahrt das Selbstbestimmungsrecht über die eigen Urteilsunfähigkeit hinaus
- VA geht behördlichen Massnahmen vor

Wichtig:

- höchstpersönliches Recht, keine Vertretung möglich
- Im Zeitpunkt der Errichtung muss die Person urteilsfähig und handlungsfähig sein (gesetzliche Vermutung versus Beweis)

Fragestellung

Wie erteile ich einen Vorsorgeauftrag?

- vollständig von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet
- durch Notar öffentlich beurkundet

Formvorschriften verletzt → Nichtigkeit

Fragestellung

Wen kann ich einsetzen?

- natürliche Person
- juristische Person (nur Vermögenssorge und Rechtsvertretung z.B. Treuhänder, Rechtsanwalt, Pro Senectute)
- einen oder mehrere im Sinne eines Ersatzes oder im Sinne einer Aufgabenzuweisung

Soll ich mich als Vorsorgebeauftragter zur Verfügung stellen?

Fragestellung

Welche Inhalte/Aufgaben hat ein Vorsorgeauftrag?

- Entscheidungen zur Personensorge (z.B. Wohnen, insbesondere Übertritt in Pflegeheim, Teilhabe am gesellschaftlichem Leben, Weisung für Pflege und Betreuung)
- Handeln/Vertreten bei der Vermögenssorge (z.B. Einkommens- und Vermögensverwaltung)
- Rechtsvertretung (z. B. Banken, Behörde, Verkauf und Belastung von Grundeigentum, Erbangelegenheiten)

Weisungen konkretisieren den Auftrag

Fragestellung

Was gehört noch hinein?

Spesen- und Entschädigungsregelung

- festgesetzt oder bewusst weggelassen
- Keine Regelung: Festsetzung durch Behörde
- Kosten gehen zu Lasten der Person

Entbindung vom Berufs- und Amtsgeheimnis

Fragestellung

Wie lange bleibt der Vorsorgeauftrag gültig?

Unbefristet bis zum **Widerruf**

Anpassung an veränderte Verhältnisse?

Möglich, sofern diesbezüglich Urteilsfähig

Fragestellung

Wo kann ich den Vorsorgeauftrag aufbewahren?

- Original zu Hause (durch Information Zugänglichkeit sicherstellen)
- bei der KESB – gebührenpflichtig
- Hinterlegungsort kann beim Zivilstandsamt eingetragen werden, ebenfalls gebührenpflichtig

Fragestellung

Wann wird der Vorsorgeauftrag wirksam?

Der Vorsorgeauftrag tritt in Kraft, nachdem ihn die KESB (Einzelentscheid) für wirksam erklärt hat (= Validierung)

Fragestellung

Was macht/prüft die KESB genau?

- Einhaltung der Formvorschriften
- Eintritt der dauernden Urteilsunfähigkeit (Gespräch, Arztbericht)
- beauftragte Person geeignet und willens, den Auftrag unter den gegebenen Bedingungen zu übernehmen (Pflichten: Sorgfaltspflicht und Haftung; Rechte: Kündigung, Entschädigung)

Fragestellung

Welche Möglichkeiten hat die KESB?

Im Zweifel muss die KESB

- Auslegungen bei Unklarheiten über Inhalt und Ergänzungen in Nebenpunkten vornehmen
- Lücken schliessen oder bei Interessenkollision einschreiten

Fragestellung

Einschreiten der KESB nach Art. 368 ZGB nach einer Validierung

- von Amts wegen oder auf Antrag, sobald sie erfährt, dass Interessen gefährdet sind oder nicht mehr gewahrt werden
- In welcher Form:
 - Weisungen, Inventar, Periodische Rechnungsablage und Berichterstattung, Entzug der Befugnisse (ganz oder teilweise)

Fragestellung

Wann endet das Mandat?

Grundsätzlich unbefristet, aber denkbar

- Kündigung des Beauftragten
- Urteilsunfähigkeit des Beauftragten
- Entzug der Befugnisse durch KESB
- Wiedererlangung der Urteilsfähigkeit des Auftraggebers
- Tod des Auftraggebers

Abgrenzungsfragen

Welche Möglichkeiten kennt das Gesetz bei Urteilsunfähigkeit (UUF) noch?

- Vertretung durch Ehegatten, eingetragenen Partner (Art. 374 ff ZGB)
- Vertretung in medizinischen Fragen (Art. 377 ff ZGB)

Abgrenzungsfragen

Vertretung durch Ehegatten/eingetragenen Partner

In Fragen der Administration und der Finanzen:

Voraussetzung:

- tatsächlich gelebte Beziehung
- Art. 374 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 ZGB (Deckung Unterhalt, ordentliche Verwaltung des Vermögens, Post öffnen)
- Sorgfaltspflicht und persönliche Ausführung

Abgrenzungsfragen

Vertretung durch Angehörige nach einer genau festgelegten abgestuften Reihenfolge in medizinischen Fragen bei UUF:

- Kaskade des Art. 378 ZGB, sofern keine Patientenverfügung oder Patientenvertretung

Vertretung bei Abschluss eines Betreuungsvertrages bei UUF

- Art. 382 Abs. 3 ZGB verweist auf die Kaskadenordnung von Art. 378 ZGB

Abgrenzungsfragen

Ist eine Vollmacht sinnvoll?

Ja, Inhalt und Form frei gestaltbar

Vorteil:

Vertretung **ab sofort, aber nicht zwingend**

Nachteil:

Überwachungsfähigkeit wird vorausgesetzt

Weitergeltung bei Urteilsunfähigkeit, sofern vorgesehen

Vertretung **erst ab** Urteilsunfähigkeit

→ es braucht Vorsorgeauftrag

Medizinische Entscheidung

➤ Patientenverfügung

- Eine urteilsfähige Person kann festlegen, welchen medizinischen Massnahmen (Reanimation, künstliche Ernährung, Schmerzlinderung/Sedierung) sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt

➤ Patientenvertretung

- Person bestimmt eine Person, welche im Fall der UUF entscheidet

➤ Form:

- Schriftlich, **datiert** und unterzeichnet, aber nicht handschriftlich (Standartformulare)
 - **Keine Validierung durch KESB**

Medizinische Entscheidung

Patienten-Autonomie

- ein Recht und keine Pflicht
- setzt eine umfassende Information und Aufklärung voraus:
«informed consent»
- Denn eine autonome Entscheidung verlangt nach persönlicher Auseinandersetzung mit Krankheit, Unfall, Sterben und Tod
- Schwierig sich vorzustellen, wie man in Grenzsituationen entscheiden würde
- Zentrale Begriffe: Selbstbestimmung und Urteilsfähigkeit

Medizinische Entscheidung

Selbstvorsorge

Patientenverfügung

Patientenvertreter

Gesetzliche Kaskadenordnung

nach Art. 378 Abs. 1 ZGB

Patientenverfügung (mit oder ohne Vertretungsperson)

Beistand mit Vertretungsrecht im gesundheitlichen Bereich

Ehegatte/eingetragener PartnerIn mit gemeinsamen Haushalt oder regelmässig persönlichen Beistand leistend

Person mit gemeinsamer Haushalt und regelmässig persönlichen Beistand leistend

Nachkommen, wenn sie regelmässig persönlichen Beistand leisten

Eltern, wenn sie regelmässig persönlichen Beistand leisten

Geschwister, wenn sie regelmässig persönlichen Beistand leisten

Medizinische Entscheidung

Aufgaben der KESB

Bei Selbstvorsorge:

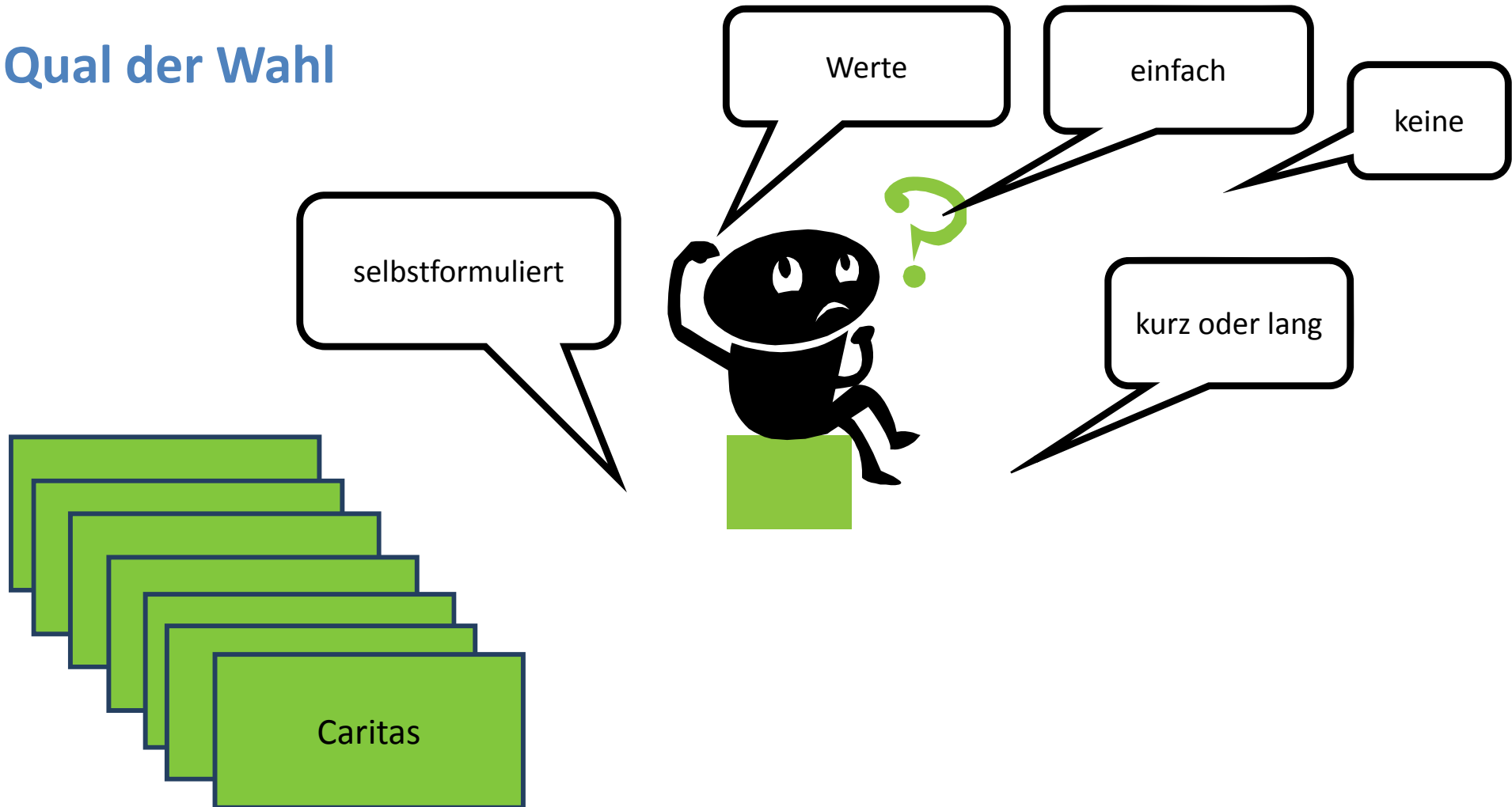
nahestehende Personen können KESB anrufen, Art. 373 ZGB

Bei gesetzlicher Kaskadenordnung:

Einschreiten auf Antrag Arzt oder nahestehender Person, Art. 381 ZGB

Medizinische Entscheidung

Qual der Wahl



Medizinische Entscheidung

Prüfung der Urteils(un)fähigkeit bei medizinischen Fragestellungen
Willensbildungs- und Willensumsetzungsfähigkeit

Wann?

- Behandlungs- bzw. Therapieverzicht
- Frage nach dem Reanimationsstatus
- Künstliche Ernährung

Wie?

- Fehlende Befunderhebungsverfahren
- Richtschnur des SAMW

Medizinische Entscheidung

Patientenverfügung

Vorteile aus Sicht des Verfassers

- Ausdruck einer selbstbestimmten Entscheidung am Lebensende
- Zwingt zur Auseinandersetzung mit Krisen, Gebrechlichkeit, Krankheit in der letzten Lebensphase
- Klarheit bei ambivalenten Verhalten
- Nimmt Ärzte in die Pflicht zu informieren, aufzuklären
- Sollte der gesundheitlichen Situation angepasst sein
- Änderbar, solange urteilsfähig

Nachteile aus Sicht des Verfassers

- Individuelle Überforderung aufgrund fehlenden Wissens
- Verfügbarkeit muss sichergestellt sein
- Statisch, Haltungsänderungen bleiben unberücksichtigt
- Interpretationsbedarf, häufig zu allgemein gehalten, nicht für konkrete Situation passend
- Angehörige und soziales Beziehungsnetz werden ausgeschaltet

Medizinische Entscheidung

Patientenverfügung

Vorteile aus Sicht des Angehörigen, Art. 378 ZGB

- Verfügung gibt Anhaltspunkte für Wünsche und Werthaltungen am Lebensende
- hilft, den mutmasslichen Patientenwillen herauszufinden

Nachteile aus Sicht des Angehörigen, Art. 378 ZGB

- Werden von Gesetz in eine Rolle gedrängt
- Überforderung mit der Entscheidungsbefugnis
- Belastung mit der Situation

Medizinische Entscheidung

Patientenvertretung

Vorteile aus Sicht des Verfassers

- Sicherheit, weiss sich in guten Händen
- Mutmasslicher Wille ist bekannt und wird umgesetzt
- Autonomer Entscheid muss umgesetzt werden
- Kann Weisungen erteilen
- Kann Angehörige ausschliessen
- Kann Ersatzverfügungen treffen

Nachteile aus Sicht des Verfassers

- Muss darauf vertrauen, dass Person Verantwortung übernehmen will und kann
- Risiko, dass die persönliche Betroffenheit dies verhindert
- Muss bei ambivalenten Verhalten entscheiden
- Verfügbarkeit der Person
- Fähigkeit der Person, Informationen zu verarbeiten und situativ gemäss meinem mutmasslichen Willen zu entscheiden

Medizinische Entscheidung

Patientenvertretung

Vorteile aus Sicht des Beauftragten

- Klare Zuweisung der Verantwortung
- Kann sich auf den autonomen Entscheid des Verfassers berufen

Nachteile aus Sicht des Beauftragten

- Belastung durch Selbstbetroffenheit
- Umgang mit ambivalenten Verhalten
- Druck Dritter (Angehörigen gemäss Kaskade)

Fazit / Empfehlung

Ohne das wiederholte Gespräch mit dem Hausarzt und nahestehenden Personen geht es nicht!

- weil nur so Aussagen über den mutmasslichen Willen möglich sind
- weil sich der mutmassliche Wille über die Lebensspanne verändern kann
- weil die Lebensqualität individuell und im Zusammenhang mit dem sozialen Umfeld steht
- weil der Mensch im Alter im guten Sinne anpassungsfähig ist

Doch auch andere Wege sind denkbar:

- Keine Verfügung und rechtzeitiges Aushandeln einer gemeinsamen Haltung zwischen Arzt und Patient bei ersten Anzeichen des nahenden Todes, nach mehreren schweren Krisen oder nach langsam zunehmender Gebrechlichkeit und bei speziellen Krankheitsbildern (Demenz)

Herzlichen Dank für Ihr Interesse!